

Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Herrn Jens Jurgan
Erlenbachweg 21
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 02.10.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kützbrunn", 97947 Grünsfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 21.01.2008 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Kützbrunn“ des DHV vom 03.02.2006 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Kützbrunn“ des DHV vom 03.02.2006 wird hinsichtlich der Schleppstrecken West und Südwest erweitert und der Auflagen (II.) angepasst.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich somit auf die Flurstücksnummern 844, 1378, 1385, 8194, 8195, 8282 (Starts) und 810, 1378, 1385, 8194, 8195 (Landungen), Gemarkung Grünsfeld (Südwest) und Gerlachsheim (West).
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 03.02.2006 bleiben weiterhin bestehen, bzw. werden nachfolgend ergänzt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Einmündende Wege sind während des Schleppbetriebs mit geeigneten Mitteln zu sichern.
2. Die Schleppstrecken sind öffentliche Wege. Der Geländehalter hat die Sondernutzung abzuklären.
3. Die Flugtage auf den Schleppstrecken West und Südwest sind insgesamt auf max. 10 Tage im Jahr beschränkt.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Kützbrunn“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 03.02.2006 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 21.01.2008 beantragten die Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis um die Schleppstrecken West und Südwest. Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 15.05.2008 nachgewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 10.07.2008 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Schleppstrecken in einem Bereich, der regelmäßig von Wiesenweihen als Jagdgebiet genutzt wird, befinden. Dem Flugbetrieb wurde zugestimmt, wenn der Flugbetrieb auf 10 Tage pro Jahr beschränkt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Kützbrunn“ konnte daher mit Auflagen erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb